

gründete Unterhaltstitel enthält, wonach einem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehepartner zugebilligt wird, hat naturgemäß heute nach jahrelangem Bestehen der EheVO an Bedeutung verloren. Die hierzu vom Obersten Gericht entwickelte Rechtsprechung hat sich im wesentlichen bei den Gerichten durchgesetzt, so daß es sich bei den im Wege der Kassation zu berichtenden Fällen nur noch um Einzelfälle handelte. \*

So hatten zum Beispiel in einzelnen Fällen Gerichte die Regelung der §§ 13 und 14 EheVO fehlerhafterweise auf eine vor Inkrafttreten der EheVO rechtskräftig festgestellte zeitlich unbegrenzte Verpflichtung eines geschiedenen Ehegatten zur Unterhaltszahlung übertragen und lediglich aus diesem Grunde das Urteil auf eine zeitlich beschränkte Verpflichtung abgeändert, in der irrigen Meinung, daß dies zur Wahrung der Grundsätze der EheVO unerlässlich sei. In einem anderen Fall hatte das Gericht die Prüfung unterlassen, ob der arbeitsfähigen geschiedenen Frau bei ihrem Lebensalter die Aufnahme einer Berufstätigkeit zuzumuten und sie auch nicht durch sonstige gesellschaftlich als berechtigt anzuerkennende Gründe (z. B. die Betreuung von Kindern) daran gehindert war, in welchem Falle durchaus ein Verstoß gegen die Grundsätze der EheVO vorliegen konnte.

Unterhalt der Ehegatten nach Abweisung der Scheidungsklage (§ 15 EheVO)

Zur Unterhaltsregelung gegenüber einem unberechtigt — insbesondere nach Abweisung einer Scheidungsklage — die häusliche Gemeinschaft ablehnenden unterhaltspflichtigen Ehegatten hat der 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts wiederholt in seinen Entscheidungen Stellung genommen (zuletzt im Urteil vom 13. März 1961 — 1 ZzF 5/61 —, NJ 1961 S. 649, mit Anmerkung von Göldner). Zusammenfassend sei daher nur nochmals gesagt, daß bei der Beurteilung eines nach § 15 EheVO geltend gemachten Anspruchs nicht nur die Einkommensverhältnisse der Eheleute und der Unterhaltsbedarf des klagenden Ehegatten zu berücksichtigen sind, sondern gegebenenfalls durch Ausübung der Fragepflicht auch zu klären ist, wie sich die Lebensverhältnisse der Ehegatten vor der Trennung ihres Haushalts gestaltet haben. Auch bei einer nach § 15 EheVO zu treffenden Unterhaltsentscheidung darf kein grobes Mißverhältnis zwischen den Mitteln auftreten, die dem Verpflichteten und denen, die dem Berechtigten zur Verfügung stehen, da eine starre, die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Beteiligten mißachtende Berechnungsweise anzuerkennende gesellschaftliche Interessen des einen oder anderen Ehegatten zu verletzen geeignet ist. Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte nach der Trennung des Haushalts eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder eine früher betriebene, zu der er aber nicht verpflichtet werden kann, fortgesetzt, so muß er sich das hierdurch erzielte Entgelt anrechnen bzw. muß sich für seine Arbeit tarifmäßig entlohnen lassen.

Verfahrensrechtlich läßt die gesellschaftliche Bedeutung solcher Streitigkeiten es in der Regel zweckmäßig erscheinen, nicht im Versäumniswege zu entscheiden, sondern zur tunlichen Vermeidung objektiv unrichtiger, durch die Säumnisfolgen ermöglichter Entscheidungen darauf hinzuwirken, daß Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten gestellt wird.

Sorgerechtsregelung und Unterhalt ehelicher Kinder nach Scheidung der Ehe

Auch unter den im Kassationsverfahren entschiedenen Fällen der Sorgerechts- und Unterhaltsregelung für eheliche Kinder nach Scheidung der Ehe ihrer Eltern finden sich noch immer Urteile der Instanzgerichte, die der hohen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Fragen nicht gerecht werden, obwohl doch klar ist, daß sie in aller Regel die vielleicht schmerzlichsten und folgen-

schwersten Nachwirkungen einer gescheiterten Ehe betreffen.

Der Grundsatz unseres Familienrechts, daß Eltern in jeder Lebenslage ihren minderjährigen Kindern gegenüber entsprechend ihrer Aufgabe, diese zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen zu erziehen, eine hohe Verantwortung tragen, legt den Gerichten eine besondere Sorgfaltspflicht bei derartigen Entscheidungen auf. Dies in erster Linie deshalb, um das Kind möglichst vor einer Veränderung seiner Lebensverhältnisse zu schützen, die sich auf seine künftige Entwicklung vorausehbar schädlich auswirken müßten. Die moralisch-erzieherische Funktion unserer Gerichte muß, daher nicht nur in dem Ausspruch über den Fortbestand oder die Auflösung der Ehe, sondern eben auch in der Beurteilung der Sorgerechtsregelung und der Unterhaltsansprüche bedürftiger Familienmitglieder zum Ausdruck kommen. Sie haben darauf hinzuwirken, daß jeder Bürger unseres Staates diese gesetzlichen wie moralischen Pflichten anerkennt und ihnen aus freiem Entschluß nachkommt, d. h., daß er seine Kräfte und Fähigkeiten ohne staatlichen Zwang zur Befriedigung der genannten Ansprüche einsetzt und alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie ihm nicht aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen verbleiben müssen, zur Erfüllung seiner familienrechtlichen Verpflichtungen verwendet.

Im einzelnen haben die Gerichte bei Sorgerechtsentscheidungen stets durch eine eingehende, den Erfordernissen des § 9 EheVO und § 11 EheVO entsprechende Untersuchung unter Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften und Bedürfnisse der Kinder sowie der charakterlichen Eigenschaften der Eltern, ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten, ihrer Einstellung zur Gesellschaftsordnung unseres Staates und ihrer allgemeinen gegenwärtigen und mutmaßlich künftigen Lebensverhältnisse zu erforschen, wie im konkreten Fall dem Wohl der Kinder am besten Rechnung zu tragen ist.

Allgemeine Lebens- und Erfahrungsregeln, so z. B., daß kleine Kinder am besten von der Mutter betreut und erzogen werden oder daß Geschwister möglichst gemeinsam aufwachsen sollen, bilden einen wichtigen Faktor und können zur Erforschung der materiellen Wahrheit beitragen, dürfen aber niemals zur Rechtsregel erhoben, der Tatsachenermittlung übergeordnet oder dazu benutzt werden, das Verfahren in bestimmte vorgefaßte Bahnen zu lenken. Bei einer zu starken Verallgemeinerung dieser Sätze besteht immer die Gefahr einer schematischen Rechtsprechung, die leicht zu Fehlentscheidungen führen kann, weil eben Erfahrungsätze nicht auf alle Lebensfälle zutreffen (OG, Urteil vom 1. April 1958 — 1 ZzF 8/58).

Zu einer schematischen Betrachtungsweise und unrichtigen Beurteilung von Lebensvorgängen kann es auch führen, wenn sich ein Gericht bei der Entscheidung über das Sorgerecht in erster Linie auf eine Würdigung derjenigen Tatsachen stützt, die zum Zerfall der Ehe der Parteien geführt haben. Selbstverständlich kann das Gericht nicht an einer Erörterung dieser Umstände vorbeigehen, sondern muß prüfen, ob und inwieweit sie gegebenenfalls auch für die Entscheidung über das Sorgerecht der Kinder von Bedeutung sind. Andererseits darf sich ein Gericht aber nicht der auf der Lebenserfahrung beruhenden Erkenntnis verschließen, daß ein Ehepartner, selbst wenn er durch sein Verhalten wesentliche Gründe für die Scheidung der Ehe gesetzt hat, sehr wohl, unter Umständen sogar besser als der andere, geeignet sein kann, nach Scheidung der Ehe die Erziehung und Pflege der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder zu übernehmen. Dieser Erfahrungstatsache läßt sich auch nicht mit der von einem Bezirksgericht angestellten allgemeinen Erwägung begegnen, daß sich persönliches Verhalten und erzieherische Fähigkeiten nicht trennen ließen. Eine solche Auffassung ist lebensfremd; sie birgt die Gefahr in sich,